

Update Vergaberecht

Zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vergabe

VK Westfalen, Beschluss vom 19.08.2022 – VK 2-29/22

Auftraggeberin A schrieb Landschaftsbauarbeiten im offenen Verfahren aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. In der Bekanntmachung wies sie unter dem Punkt „zusätzliche Angaben“ darauf hin, dass bestimmte Angebote, u.a. von Inklusionsbetrieben bevorzugt den Zuschlag erhalten sollen, wenn deren Angebotspreis den günstigsten Angebotspreis nicht um mehr als 15 % übersteigt. Sowohl B als auch C gaben ein Angebot ab, wobei das Angebot der B geringfügig teurer war. B wies in ihrem Angebot darauf hin, dass sie ein Inklusionsbetrieb sei. Eine genaue Zuordnung der betreffenden Mitarbeiter in eine konkrete Abteilung bzw. zu einer konkreten Baumaßnahme sei jedoch nicht möglich. A rechnete einen Abschlag von 15 % auf die Lohnkosten des Angebots der B an und teilte mit, den Zuschlag auf dieses Angebot erteilen zu wollen. Nach erfolgloser Rüge stellte C einen Antrag auf Nachprüfung.

Mit Erfolg! Die VK Westfalen stellte eine Ungleichbehandlung fest, die gesetzlich nicht gestattet sei. Zwar könnten nach § 127 Abs. 1 Satz 4 GWB bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses auch soziale Aspekte berücksichtigt werden, dies müsse jedoch „neben dem Preis“ erfolgen und nicht bei der Berechnung des Preises. Hier sei als einziges Zuschlagskriterium jedoch der Preis vorgesehen gewesen. Eine andere anwendbare Rechtsgrundlage für die vorgenommene Privilegierung gebe es nicht. Zudem sei das Verfahren intransparent geführt worden. Dadurch, dass das der Wertungsvorteil an den Preis des Angebots des privilegierten Bieters anknüpfte, hätten die anderen Bieter die Höhe dieses Vorteils nicht erkennen können. Transparent wäre das Vorgehen nur dann gewesen, wenn die A die Eigenschaft als Inklusionsbetrieb von vornherein als weiteres Zuschlagskriterium neben dem Preis vorgesehen hätte.

Bedeutung für die Praxis

Auftraggeber dürfen soziale Aspekte bei der Wertung der Angebote grundsätzlich berücksichtigen. Allerdings sollten sie auch bei diesen Kriterien genau prüfen, wie deren Berücksichtigung im Rahmen der Wertung erfolgen kann und dies in den Vergabeunterlagen transparent darstellen. Hierbei müssen Bieter etwaige Wertungsvorteile klar erkennen können. Wenn die gewünschten sozialen Aspekte als Zuschlagskriterien ausgestaltet sind, ist außerdem zu beachten, dass diese in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen müssen. Möglich wäre folglich zum Beispiel die Wertung der Beschäftigung Schwerbehinderter bei der Ausführung des Auftrags. Allerdings setzt auch die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Wertung voraus, dass deren Umsetzung im Rahmen des konkreten Auftrags überhaupt erfolgen soll bzw. kann. Im vorliegenden Fall etwa konnte B in ihrem Angebot nicht angeben, ob bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung tatsächlich inklusiv gearbeitet werden würde. Eine Privilegierung des Angebots hätte daher auch bei Ausgestaltung der sozialen Aspekte als Zuschlagskriterium nicht erfolgen können.